

**Verein/Zentralverwaltung**

Ziegeleistraße 78a  
4020 Linz  
+43 (0)732 657343  
verwaltung@ooe-heimbauverein.at



**OÖ. Heimbauverein**

Allgemeine Geschäftsbedingungen ..... ab Seite 2

Datenschutzerklärung ..... ab Seite 9

Internetbenützungsordnung ..... ab Seite 14

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Inhalt

1. Grundlage des Vertrages.....	3
2. Vertragsarten .....	3
3. Vertragsgegenstand .....	3
4. Vertragsdauer.....	3
5. Vertragsverlängerung .....	3
6. Vertragsende .....	4
7. Benützungsentgelt .....	4
8. Erstzahlung .....	5
9. Kautionszahlung und zusätzliche Zahlungen.....	6
10. Stornogebühr.....	6
11. Kompensationsverbot.....	6
12. Sommerbetrieb .....	6
13. Einzug und Räumung des Heimplatzes.....	6
14. Mängelanzeigen und Schäden .....	7
15. Haftung und Schadensersatz .....	7
16. Geltung der Heimordnung .....	7
17. Geltung der Brandschutzordnung und Internetbenutzerordnung.....	7
18. Definition des Schuljahres/Studienjahres.....	7
19. Datenverarbeitung - Datenschutzerklärung.....	7
20. Behördliche An- und Abmeldung.....	8
21. Schlichtungsklausel .....	8
22. Zusätze und Abänderungen .....	8
Datenschutzerklärung.....	9
Internet-Benutzerordnung .....	14

## **Verein/Zentralverwaltung**

Ziegeleistraße 78a  
4020 Linz  
+43 (0)732 657343  
verwaltung@ooe-heimbauverein.at



### **1. Grundlage des Vertrages**

Grundlage des Benützungsvertrages ist das Studentenheimgesetz, BGBl. Nr.291/1986 i.d.g.F. BGBl. 24/1999, zuletzt geändert durch die Bundesministergesetz-Novelle, BGBl.I Nr. 15/2019, sofern nicht Abweichendes ausdrücklich vereinbart ist. Personenbezogene Bezeichnungen, die nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bewohner und Gäste werden als „Bewohner“ bezeichnet. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag richten sich gleichermaßen an Bewohner und Gäste, sofern nicht ausdrücklich darauf verwiesen wird, dass eine Regelung ausschließlich für Gäste gilt.

### **2. Vertragsarten**

**a)** Bewohner sind ordentliche Bewohner (Studenten, Schüler, Berufsschüler, Lehrlinge, Praktikanten, Personen in Ausbildung) mit einem Benützungsvertrag gemäß § 5 Studentenheimgesetz (StHG) BGBl. Nr. 291/1986 in der geltenden Fassung. Die Inskriptionsbestätigung/der Schulbesuchsnachweis muss für das Wintersemester spätestens am 31. Oktober, für das Sommersemester spätestens am 31. März bei der Verwaltung des OÖ. Heimbauvereins einlangen.

**b)** Gäste sind Bewohner, die einen kurzfristigen Vertrag für einen Heimplatz gemäß § 5a oder § 9 Abs.1 Studentenheimgesetz erhalten und sich nicht in Ausbildung befinden.

### **3. Vertragsgegenstand**

**a)** Vertragsgegenstand ist die Benützung eines Wohnheimes des OÖ. Heimbauvereins durch Bewohner gemäß § 5 StHG oder Gäste gemäß § 5a oder § 9 Abs.1 Studentenheimgesetz

**b)** Der OÖ. Heimbauverein überlässt dem Bewohner einen Wohnheimplatz in dem im Benützungsvertrag näher bezeichnetem Wohnheim zur vertragsgemäßen Benützung. Jegliche Veränderung und Adaption der zur Allein- oder Mitbenützung überlassenen Wohneinheit samt allgemeinen Teilen des Wohnheims bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den OÖ. Heimbauverein. Eine Untervermietung ist strengstens untersagt.

### **4. Vertragsdauer**

Der Benützungsvertrag wird auf die Dauer eines Studienjahres (12 Monate) bzw. Schuljahres (10 Monate) abgeschlossen, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

### **5. Vertragsverlängerung**

Nach Ablauf der unter Punkt 4. genannten Vertragsdauer können Bewohner diese unter der Voraussetzung eines belegten Studien-/Schulerfolges jeweils um ein Semester verlängern. Als Nachweis für Studierende gilt: Bestätigung des Studienerfolges gemäß § 2 Abs. 1 lit.b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967. Die Termine für die Antragstellung auf Vertragsverlängerung werden den Bewohnern gesondert mitgeteilt. Eine Vertragsverlängerung des Benützungsvertrages für Gäste ist ausschließlich nach Maßgabe freier Wohnheimplätze möglich. Bei Vertragsverlängerung ist der bestehende Abbuchungsauftrag aufrecht zu halten und das Konto entsprechend zu dotieren, damit das Benützungsentgelt und die Pauschale gemäß den Bestimmungen des Heimstatuts abgebucht werden können.

## **6. Vertragsende**

### **a) Kündigung durch den Bewohner:**

Eine Kündigung des Benützungsvertrages durch den Bewohner ist nur schriftlich oder per Mail (Kündigungsformular) unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum letzten Tag des Folgemonats möglich. Das heißt, eine Kündigung ist uns bis Ende Dezember, wirksam für den 31. Jänner des Folgejahres, bzw. bis Ende April, wirksam für den 31. Mai, mitzuteilen. Falls die Unterkunft vor Ablauf der fix gebuchten Dauer oder vor Ablauf der Kündigungsfrist verlassen wird, sind wir berechtigt, das Benützungsentgelt für alle gebuchten Monate bzw. für alle Monate bis zum Ablauf der regulären Kündigungsfrist einzufordern bzw. wir die Kautions einbehalten.

### **b) Kündigung durch den OÖ. Heimbauverein:**

Es gelten die Bestimmungen des § 12 StHG. Die wiederholte Nichteinhaltung der Zahlungsfristen wird als Kündigungsgrund gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 6 StHG vereinbart. Bei Zahlungsrückstand wird das Verfahren auf Entzug des Heimplatzes eingeleitet.

### **c) Auflösung des Vertrages:**

Der OÖ. Heimbauverein ist berechtigt den Benützungsvertrag fristlos aufzulösen, wenn der Bewohner sich einer strafbaren Handlung zum Nachteil anderer Bewohner, des OÖ. Heimbauvereins oder dessen Mitarbeitern schuldig macht, gegen das Heimstatut verstößt, oder/und sein Verhalten eine unmittelbar drohende Gefahr für das Wohnheim, andere im Wohnheim wohnende Personen oder die Mitarbeiter des OÖ. Heimbauvereins darstellt.

### **d) Räumung des Heimplatzes:**

Der Wohnheimplatz ist zum Vertragsende von sämtlichen Fahrnissen des Bewohners geräumt und gereinigt der vom OÖ. Heimbauverein bevollmächtigten Person zu übergeben. Hierfür wird ein Termin vereinbart und ein Austrittsformular erstellt. Der Auszug muss spätestens zum letzten Arbeitstag (Montag bis Freitag) vor dem Vertragsende bis 08:00 Uhr vormittags, erfolgen. Vor der Übergabe des Wohnheimplatzes sind die Möbel wieder so zu stellen, wie diese bei Benützungsbeginn angeordnet waren. Beim Auszug (bzw. Umzug) wird das Zimmer einer Endreinigung unterzogen, wofür eine Reinigungspauschale verrechnet wird. Die Höhe der Reinigungspauschale wird durch Aushang/auf der Website des OÖ. Heimbauvereins veröffentlicht. Sollte der Bewohner den Wohnheimplatz nicht oder nicht vollständig geräumt und gereinigt übergeben, wird die vom Studentenheimbetreiber bevollmächtigte Person ohne weitere Nachfristsetzung die vollständige Räumung und Reinigung veranlassen und die dafür angefallenen Kosten zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale dem Bewohner verrechnen. Vom Bewohner zurückgelassene Sachen werden ohne Entschädigung in das Eigentum des Studentenheimbetreibers übergehen. Die Übergabe des geräumten Heimplatzes erfolgt ausschließlich zu jenen Auszugszeiten und an jene Mitarbeiter des OÖ. Heimbauvereins, die durch Aushang im Wohnheim und/oder auf der Website bekannt gegeben wurden.

## **7. Benützungsentgelt**

Das Benützungsentgelt wird für ein Schuljahr/Studienjahr vom OÖ. Heimbauverein, getragen von der Maxime der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, festgelegt. Der vom Bewohner zu bezahlende Betrag stellt lediglich einen Teil der Selbstkosten des Heimbetriebes dar, solange die Gesamtfinanzierung des Wohnheimes dies erlaubt.

**a)** Das für das laufende Studien-/Schuljahr zu entrichtende Benützungsentgelt wird vom Vorstand des OÖ. Heimbauvereines für das jeweils folgende Studien-/Schuljahr vor Beginn desselben festgelegt. Die Liste der Benützungsentgelte wird auf der Website des OÖ. Heimbauvereins veröffentlicht. Diese stellt einen integrierenden Bestandteil des Vertrages dar. Der Bewohner erklärt, sich hierüber durch Einsicht in die genannte Website Kenntnis verschafft zu haben. Erhöhungen des Benützungsentgeltes innerhalb eines Studienjahres sind gemäß § 13 Abs 3 StHG möglich.

## Verein/Zentralverwaltung

Ziegeleistraße 78a  
4020 Linz  
+43 (0)732 657343  
verwaltung@ooe-heimbauverein.at



- b)** Das Benützungsentgelt wird am 5. eines jeden Monats vom OÖ. Heimbauverein durch einen Abbuchungsauftrag/Lastschriftverfahren vom Bankkonto, das der Bewohner angegeben hat, eingezogen.
- c)** Der Bewohner hat dafür Sorge zu tragen, dass das Konto ausreichend gedeckt ist. Nur so können die Abbuchungen vorgenommen werden; anderenfalls wird eine Mahngebühr eingehoben.
- d)** Bei Überweisung: Das Benützungsentgelt ist jeweils am Monatsanfang (5. eines jeden Monats) im Voraus und immer für den vollen Monat zu bezahlen.
- e)** Allfällige Spesen sind vom Bewohner zu tragen.
- f)** Die Unterkünfte können nur für ganze Monate gebucht und müssen daher für volle Monate bezahlt werden (keine tageweise oder aliquote Verrechnung möglich).
- g)** Studenten in den Studentenheimen in Linz (Dr. Karl Grünner Haus, Europahaus und Haus „Froschberg 7“) sowie in Wels (Georg Oberhaidinger Haus 2) müssen die Unterkünfte jeweils für mindestens ein Semester buchen, d.h. für das Wintersemester von 01. Oktober (01. September) bis 28./29. Februar und für das Sommersemester von 01. März (01. Februar) bis 30. Juni. In Ausnahmefällen bzw. nach Verfügbarkeit können auch für kürzere Zeiträume (z.B. 31.01., oder sofern verfügbar auch lediglich für die Dauer von 3 Monaten) Buchungen vorgenommen werden.
- h)** Berufsschüler: Das Benützungsentgelt ist im Vorhinein für den gesamten Turnus zu entrichten.
- i)** Praktikanten und Erwachsene in Ausbildung: bei wochenweiser Unterbringung ist das Benützungsentgelt im Vorhinein für den gesamten Aufenthalt zu entrichten.

## 8. Erstzahlung

### a) Bewohner mit einem Konto im Inland:

Die Zahlung des ersten Benützungsentgeltes inklusive der Bearbeitungsgebühr und Kautions erfolgt im Vorhinein. Ein Einzug ist erst nach Eingang der Erstzahlung möglich. Ab dem zweiten Monat wird das Benützungsentgelt mittels SEPA-Lastschrift eingezogen. Der Bewohner verpflichtet sich das SEPA-Lastschriftformular an den Studentenheimbetreiber zu übermitteln. Der Bewohner ist verantwortlich für eine entsprechende Deckung des Kontos.

### b) Bewohner mit einem Konto im Ausland:

Die Zahlung des ersten Benützungsentgeltes inklusive der Bearbeitungsgebühr und Kautions erfolgt im Vorhinein. Ein Einzug ist erst nach Eingang der Erstzahlung möglich. Ab dem zweiten Monat ist ein inländisches Konto erforderlich, damit eine SEPA-Lastschrift erteilt werden kann. Der Bewohner verpflichtet sich das SEPA-Lastschriftformular an den Studentenheimbetreiber zu übermitteln. Der Bewohner ist verantwortlich für eine entsprechende Deckung des Kontos.

### c) Allfällige Differenzen auf Grund der Zimmerzuteilung:

Differenzen die Höhe des Entgeltes betreffend können entstehen, wenn Benützungsentgelte für Wohnheimplätze bei Kategorie- oder Zimmertypänderungen durch die Zimmerzuteilung abweichen. Diese Differenzen zwischen der Abbuchung/Einzahlung des ersten Entgeltes und dem tatsächlichen Benützungsentgelt werden bei der Abbuchung spätestens mit dem zweiten Benützungsentgelt ausgeglichen. Ob ein Antragsteller, der in ein Wohnheim aufgenommen wird und den Platz nach der Abbuchung bzw. Bezahlung des ersten Entgeltes nicht in Anspruch nimmt, das Benützungsentgelt für einen Monat erhält, hängt vom Zeitpunkt der Stornierung gemäß Punkt 10 der AGBs ab. Die Bearbeitungsgebühr wird nicht zurückerstattet und eine Stornogebühr wird verrechnet. Diese Beiträge verfallen als Bearbeitungsgebühr zugunsten des Studentenheimbetreibers. Ebenso verfallen alle abgebuchten oder bezahlten Beträge für jene Monate, in denen der Heimplatz tatsächlich nicht in Anspruch genommen wurde.

## Verein/Zentralverwaltung

Ziegeleistraße 78a  
4020 Linz  
+43 (0)732 657343  
verwaltung@ooe-heimbauverein.at



### 9. Kautionszahlung und zusätzliche Zahlungen

- a) Der Bewohner ist verpflichtet, die vom OÖ. Heimbauverein vorgeschriebenen Kautionszahlungen zu leisten. Die Höhe der Kautionszahlung wird bei Zahlungsaufforderung für die Erstzahlung separat angeführt. Diese ist integrierender Bestandteil des Benützungsvertrages. Auf die diesbezüglichen Bestimmungen des Heimstatuts wird verwiesen.
- b) Für Kautionen gilt folgende Vereinbarung: Im Zuge des Auszugsprozesses aus dem Wohnheim wird das Zimmer auf vom Bewohner verursachte Schäden kontrolliert. Werden keine Schäden festgestellt, wird die Kaution abzüglich der Endreinigungspauschale (je nach Vertrag) spätestens im darauffolgenden Monat zurückgezahlt. Eine Rückzahlung der Kaution erfolgt unverzinst. Werden grobe Verschmutzungen/Schäden festgestellt, werden die zusätzlichen Reinigungskosten/Reparaturkosten von der Kaution abgezogen. Über die Kautionssumme hinausgehende Reparaturkosten werden dem Bewohner in Rechnung gestellt.
- c) Für zusätzliche Tätigkeiten wie Reinigung auf Grund übermäßiger Verschmutzung und für Schäden, deren Urheber nicht feststellbar sind, kann dem Bewohner oder allen Bewohnern eines bestimmten Wohnheimes vom Studentenheimbetreiber eine zusätzliche Zahlung vorgeschrieben werden.

### 10. Stornogebühr

Bei Stornierung bis 14 Tage vor Vertragsbeginn wird eine Stornogebühr eingehoben.  
Bei Stornierung innerhalb 14 Tage vor Vertragsbeginn wird das Benützungsentgelt für das 1. Monat einbehalten.  
Die Kaution wird abzüglich der Stornogebühr rückerstattet.

### 11. Kompensationsverbot

Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Bewohners gegen das Benützungsentgelt samt Nebengebühren ist, soweit sie nicht gerichtlich festgestellt oder vom OÖ. Heimbauverein ausdrücklich anerkannt wurden, ausgeschlossen.

### 12. Sommerbetrieb

Aufgrund gesonderten Antrages kann dem Bewohner, dessen Vertragsdauer am 30.6. eines Jahres endet, während des Sommerbetriebes, das ist der Zeitraum vom 30.06., 12:00 Uhr bis 30.09., 10:00 Uhr ein anderer Wohnheimplatz im selben Wohnheim oder ein Wohnheimplatz in einem anderen Wohnheim des OÖ. Heimbauvereins im gleichen Studienort zur Verfügung gestellt werden, ohne dass ein diesbezüglicher Rechtsanspruch des Bewohners besteht. Die Anträge auf Zurverfügungstellung eines Wohnheimplatzes sind gemeinsam mit den Anträgen auf Vertragsverlängerung zu stellen. Die Termine für die Antragstellung werden den Bewohnern gesondert mitgeteilt. Wird ein Wohnheimplatz in den Sommermonaten zur Verfügung gestellt, so ist das Benützungsentgelt für diese Zeit ebenfalls durch Abbuchung durch den Studentenheimbetreiber zu bezahlen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

### 13. Einzug und Räumung des Heimplatzes

Ein- und Auszüge bzw. Schlüsselaus und -rückgaben sind an Wochenenden (Samstag, Sonntag) und Feiertagen nicht möglich! Einzüge sind nur zu den Öffnungszeiten unserer Büros möglich.  
Einzüge können frühestens am 1. Werktag des gebuchten Monats stattfinden. Auszüge müssen spätestens am letzten Werktag vor Ablauf des Vertrages stattfinden.

## **Verein/Zentralverwaltung**

Ziegeleistraße 78a  
4020 Linz  
+43 (0)732 657343  
verwaltung@ooe-heimbauverein.at



### **14. Mängelanzeigen und Schäden**

Der Bewohner hat Beschädigungen, die von ihm oder von Personen, die sich mit seiner Zustimmung am Wohnheimplatz aufhalten, verursacht wurden, unaufgefordert unverzüglich zu melden.

### **15. Haftung und Schadensersatz**

- a) Der Bewohner haftet für die von ihm verursachten Schäden und auch für alle Abnützungen, welche das normale Maß der Benützung übersteigen. Erforderliche Instandsetzungsarbeiten erfolgen auf Kosten des Bewohners.
- b) Für Schäden in Gemeinschaftsräumen haftet der Verursacher. Sollten diese nicht ausfindig gemacht werden können, sind die Kosten der Wiederinstandsetzung aliquot von allen Bewohnern zu tragen.
- c) Für eingebrachte Sachen der Bewohner oder ihrer Gäste und für eingebrachte Sachen der Heimvertretung haftet der Studentenheimbetreiber nicht.
- d) Der Studentenheimbetreiber haftet nicht bei Diebstahl.
- e) Der Bewohner erklärt, aus Störungen und/oder Absperrungen der Wasserzufuhr, Strom-, Internet-, Fernwärme-, Licht- und Kanalisierungsleitungen, Mängel der Gemeinschaftsanlagen oder Durchführungen von Arbeiten im Haus und dergleichen keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten.
- f) Der Studentenheimbetreiber übernimmt keine Haftung für entstandene Verletzungen und Verletzungsfolgen durch (sportliche) Aktivitäten im Wohnheim.
- g) Der Studentenheimbetreiber haftet nicht für Veranstaltungen im Wohnheim, bei denen der OÖ. Heimbauverein nicht selbst Veranstalter ist, insbesondere nicht für Veranstaltungen der Heimvertretung oder von Bewohnern. Eine Haftung des Studentenheimbetreibers besteht nur, sofern ihm grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz angelastet werden kann.

### **16. Geltung der Heimordnung**

Die Heimordnung ist ein integrierter Bestandteil des Benützungsvertrages. Diese Informationen sind im Wohnheim auf der Informationstafel im Eingangsbereich ausgehängt/auf der Website veröffentlicht.

### **17. Geltung der Brandschutzordnung und Internetbenutzerordnung**

Die Brandschutzordnung und Internetbenutzerordnung sind integrierender Bestandteil des Benützungsvertrages und in der jeweils geltenden Fassung auf der Informationstafel im Eingangsbereich ausgehängt/auf der Website veröffentlicht.

### **18. Definition des Schuljahres/Studienjahres**

Das Schuljahr beginnt jeweils am 1. September und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres. Das Studienjahr beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.

### **19. Datenverarbeitung - Datenschutzerklärung**

Es werden sämtliche dem Studentenheimbetreiber bekannt gegebenen personenbezogenen Daten vom Studentenheimbetreiber zu Verwaltungszwecken automationsunterstützt aufgezeichnet und verarbeitet. Der Studentenheimbetreiber ist nicht berechtigt, diese Daten an Dritte weiterzugeben, dies mit Ausnahme behördlicher Anfragen. Die Datenverarbeitung erfolgt im Sinne der Europäischen Datenschutzgrundverordnung.



**Verein/Zentralverwaltung**

Ziegeleistraße 78a  
4020 Linz  
+43 (0)732 657343  
verwaltung@ooe-heimbauverein.at

**20. Behördliche An- und Abmeldung**

Der Bewohner ist für die Einhaltung der Bestimmungen des Meldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung selbst verantwortlich. Es besteht keine Verpflichtung des Studentenheimbetreibers oder seiner Organe und Mitarbeiter zur polizeilichen An- und/oder Abmeldung von Bewohnern. Der Studentenheimbetreiber und seine Organe und Mitarbeiter sind jedoch berechtigt, polizeiliche Abmeldungen vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen des Meldegesetzes hierfür vorliegen.

**21. Schlichtungsklausel**

Die Vertragsteile unterwerfen sich hinsichtlich der Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Benützungsvertrag (jedoch mit Ausnahme von Streitigkeiten, welche die Kündigung sowie Auflösung des Benützungsvertrages, den ordnungsgemäßen Auszug aus dem Zimmer und die Höhe des Benützungsentgeltes betreffen) der Entscheidung des gemäß § 18 StHG zuständigen Schlichtungsausschusses.

**22. Zusätze und Abänderungen**

Zusätze und Abänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.



## **Verein/Zentralverwaltung**

Ziegeleistraße 78a  
4020 Linz  
+43 (0)732 657343  
verwaltung@ooe-heimbauverein.at



# **Datenschutzerklärung für alle Einrichtungen des OÖ. Heimbauvereins**

## **Linz:**

Haus Ziegeleistraße 78a  
Ziegeleistraße 78a  
4020 Linz

Dr.-Karl-Grünner-Haus  
Kaisergasse 33  
4020 Linz

Haus Froschberg 7  
Froschberg 7  
4020 Linz

Europahaus  
Ziegeleistraße 19  
4020 Linz

## **Wels:**

Georg-Oberhaidinger-Haus 1  
Obermüllnerstraße 11  
4600 Wels

Georg-Oberhaidinger-Haus 2  
Obermüllnerstraße 11  
4600 Wels

## **Braunau:**

Hans-Wallisch-Haus  
Osternbergerstraße 57  
5280 Braunau am Inn

## **Ried:**

Internat der Stadt Ried  
Riedbergstraße 1  
4910 Ried im Innkreis

## **Präambel**

Der Schutz persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Daten ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmung (DSGVO, TKG 2003). In diesen Datenschutzinformationen informieren wir über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung.

### **1. Geltungsbereich**

Diese Datenschutzrichtlinie gilt für den OÖ. Heimbauverein und alle untergeordneten Bereiche.

### **2. Zweck der Datenverarbeitung**

Der OÖ. Heimbauverein verarbeitet personenbezogene Daten von Mitarbeitern, Partnern, Kunden, Lieferanten und Mitgliedern zum Zweck der Erbringung der geschäftlichen Tätigkeit und der Erfüllung damit verbundener gesetzlicher sowie vertraglicher Anforderungen.

## Verein/Zentralverwaltung

Ziegeleistraße 78a  
4020 Linz  
+43 (0)732 657343  
verwaltung@ooe-heimbauverein.at



### 2.1 Verarbeitung von Kundendaten

Der OÖ. Heimbauverein speichert und verarbeitet die von Interessenten, Mitgliedern und Kunden bereitgestellten personenbezogenen Daten zur Erstellung von Angeboten und der Abwicklung von Beauftragungen sowie der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen und rechtlichen Verpflichtungen. Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen werden die Daten zudem an Behörden und öffentliche Stellen weitergeleitet.

### 2.2 Datenspeicherung

Wir weisen darauf hin, dass zum Zweck des einfacheren Anfragevorganges und zur späteren Vertragsabwicklung vom Webshop-Betreiber im Rahmen von Cookies die IP-Daten des Anschlussinhabers gespeichert werden, ebenso wie Name, Anschrift und sonstige eingegebenen Daten des Kunden.

Darüber hinaus werden zum Zweck der Vertragsabwicklung folgende Daten auch bei uns gespeichert: Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Ausbildungsbestätigung, Ausbildungsort, Reisepassnummer, Telefonnummer und Daten der angegebenen Ansprechperson. Die bereitgestellten Daten sind zur Vertragserfüllung bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Ohne diese Daten können wir den Vertrag nicht abschließen.

Nach Abbruch des Anmeldevorganges werden die bei uns gespeicherten Daten gelöscht. Im Falle eines Vertragsabschlusses werden sämtliche Daten aus dem Vertragsverhältnis bis zum Ablauf der steuerrechtlichen Aufbewahrungsfrist (7 Jahre) gespeichert.

### 2.3 Cookies

Unsere Website verwendet so genannte Cookies. Dabei handelt es sich um kleine Textdateien, die mit Hilfe des Browsers auf dem Endgerät abgelegt werden. Sie richten keinen Schaden an.

Wir nutzen Cookies dazu, unser Angebot nutzerfreundlich zu gestalten. Einige Cookies bleiben auf dem Endgerät gespeichert, bis diese gelöscht werden. Sie ermöglichen es uns, einen Browser beim nächsten Besuch wiederzuerkennen. Wenn dies nicht gewünscht wird, können die persönlichen Interneteinstellungen bearbeitet werden. Bei der Deaktivierung von Cookies kann die Funktionalität unserer Website eingeschränkt sein.

#### 2.3.1 IP-Adresse

Beim Besuch unserer Websites werden automatisch Informationen am Webserver gespeichert. Dazu gehört der verwendete Browser, das eingesetzte Betriebssystem, wie jemand auf unseren Webauftritt gekommen ist, die IP-Adresse, die Uhrzeit des Zugriffs und andere Informationen. Diese Daten sind aus Sicht des OÖ. Heimbauvereins pseudonymisiert und können ohne weitere Datenquellen keinen eindeutigen Personen zugeordnet werden.

Der OÖ. Heimbauverein wertet diese Daten nicht aus, solange keine rechtswidrige Nutzung der Webseite vorliegt.

#### 2.3.2 Google-Analytics

Die Websites des OÖ. Heimbauvereins benutzen Google Analytics, einen Webanalysedienst der Google Inc. („Google“). Google Analytics verwendet so genannte "Cookies", Textdateien, die auf dem Computer gespeichert werden und die eine Analyse der Benutzung der Website ermöglicht. Die durch den Cookie erzeugten Informationen über die Benutzung dieser Website (einschließlich der IP-Adresse) wird an einen Server von Google in den USA übertragen und dort gespeichert. Google wird diese Informationen benutzen, um die Nutzung der Website auszuwerten, um Reports über die Websiteaktivitäten für die Websitebetreiber zusammenzustellen und um weitere mit der Websitenutzung und der Internetnutzung verbundene Dienstleistungen zu erbringen. Auch wird Google diese Informationen gegebenenfalls an Dritte übertragen, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben oder

## Verein/Zentralverwaltung

Ziegeleistraße 78a  
4020 Linz  
+43 (0)732 657343  
verwaltung@ooe-heimbauverein.at



soweit Dritte diese Daten im Auftrag von Google verarbeiten. Google wird in keinem Fall die IP-Adresse mit anderen Daten von Google in Verbindung bringen. Die Installation der Cookies kann durch eine entsprechende Einstellung der Browser Software verhindert werden; wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesem Fall gegebenenfalls nicht sämtliche Funktionen dieser Website voll umfänglich genutzt werden können. Durch die Nutzung dieser Website erklärt der Nutzer sich mit der Bearbeitung der erhobenen Daten durch Google in der zuvor beschriebenen Art und Weise und zu dem zuvor benannten Zweck einverstanden.

### 2.3.3 Verwendung von Google Maps

Die Website des OÖ. Heimbauvereins nutzt Google Maps zur Darstellung von Karten und zur Erstellung von Anfahrtsplänen. Google Maps wird von Google Inc., 1600 Amphitheatre Parkway, Mountain View, CA 94043, USA betrieben. Durch die Nutzung dieser Website erklärt sich der Nutzer mit der Erfassung, Bearbeitung sowie der Nutzung der automatisch erhobenen sowie der von dem Nutzer eingegeben Daten (einschließlich der IP-Adresse) durch Google, einer seiner Vertreter oder Drittanbieter einverstanden. Die Nutzungsbedingungen für Google Maps sind unter dem folgenden Link zu finden: <https://www.google.de/intl/de/policies/terms/regional.html>  
Ausführliche Details zu Transparenz und Wahlmöglichkeiten sowie den Datenschutzbestimmungen sind im Datenschutz-Center von Google zu finden: <https://policies.google.com/privacy?hl=de>

### 2.3.4 E-Mail-Sicherheit

Der Nutzer ist mit elektronischer Kommunikation einverstanden, sobald er selbst den elektronischen Kontakt zu der Website des OÖ. Heimbauvereins eröffnet. Der Nutzer wird darauf hingewiesen, dass E-Mails auf dem Übertragungsweg unbefugt und unbemerkt mitgelesen oder verändert werden können. Der OÖ. Heimbauverein verwendet eine Software zur Filterung von unerwünschten E-Mails (Spam-Filter). Durch den Spam-Filter können E-Mails abgewiesen werden, wenn diese durch bestimmte Merkmale fälschlich als Spam identifiziert wurden.

## 3. Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten basiert auf strengen Grundsätzen, welche den Schutz und die Sicherheit der Daten sowie die Rechte der Betroffenen als höchste Güter ansehen.

### 3.1 Rechtmäßigkeit & Transparenz

Die Datenverarbeitung erfolgt auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben. Die betroffene Person wird bei der Erhebung der Daten über die geplante Verarbeitung und den Umgang mit den Daten in Kenntnis gesetzt. So werden Betroffene zumindest über die folgenden Punkte informiert:

- Verantwortlicher der Datenverarbeitung
- Zweck der Datenverarbeitung
- Rechtsgrundlage der Verarbeitung

### 3.2 Zweckbindung

Die Daten werden zu festgelegten, eindeutigen und legitimen Zwecken erhoben und verarbeitet. Die Verarbeitung der Daten erfolgt nicht in einer mit diesen Zwecken nicht vereinbarten Art und Weise.

## **Verein/Zentralverwaltung**

Ziegeleistraße 78a  
4020 Linz  
+43 (0)732 657343  
verwaltung@ooe-heimbauverein.at



### **3.3 Datenminimierung**

Es werden nur jene Daten erhoben und verarbeitet, die für die angegebenen Zwecke zwingend notwendig sind. Wenn es zur Erreichung des Zwecks möglich ist und der Aufwand angemessen ist, werden nur anonymisierte Daten verarbeitet.

### **3.4 Speicherbegrenzung und Löschung**

Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald der Zweck, für welchen sie ursprünglich erhoben wurden, verfällt und gesetzliche Aufbewahrungsfristen eine Löschung nicht verhindern.

Bestehen im Einzelfall schutzwürdige Interessen an diesen Daten, so werden diese weiterhin aufbewahrt, bis das schutzwürdige Interesse rechtlich geklärt wurde.

### **3.5 Datensicherheit**

Für personenbezogene Daten gilt das Datengeheimnis. Die Daten sind im Umgang vertraulich zu behandeln und werden durch angemessene organisatorische und technische Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff, unrechtmäßige Manipulation oder Weitergabe sowie vor Verlust und Zerstörung geschützt.

### **3.6 Sachliche Richtigkeit**

Personenbezogene Daten sind richtig, vollständig und aktuell zu halten. Es werden angemessene Maßnahmen getroffen, um veraltete, inkorrekte oder unvollständige Daten zu korrigieren.

## **4. Datensicherheit**

Der Schutz der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität von Daten ist eine wesentliche Aufgabe des OÖ. Heimbauvereins. Das gilt gleichermaßen für Betriebsgeheimnisse, Kundendaten, personenbezogene Daten und andere kritische Informationen. Zu diesem Zweck werden technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen nach Stand der Technik und international anerkannten Best-Practices sowie Sicherheitsstandards etabliert und laufend verbessert.

## **5. Datenschutzkoordinator**

Der OÖ. Heimbauverein ist nicht in der Notwendigkeit einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, da der Artikel 37, Absatz 1 der EU-DSGVO nichtzutreffend ist. Um Datenschutzthemen des OÖ. Heimbauvereins kümmert sich der Datenschutzkoordinator. Dieser steht Betroffenen und der Datenschutzbehörde für datenschutzrelevante Themen zur Verfügung.

## **6. Rechte der Betroffenen**

Jede betroffene Person, deren personenbezogene Daten vom OÖ. Heimbauverein verarbeitet werden, hat jederzeit die Möglichkeit sich auf die eigenen Rechte der Betroffenen zu berufen und diese beim Datenschutzkoordinator des OÖ. Heimbauvereins geltend zu machen.

Die Ausübung der Betroffenenrechte kann jederzeit schriftlich per E-Mail an [verwaltung@ooe-heimbauverein.at](mailto:verwaltung@ooe-heimbauverein.at) geltend gemacht werden.

### **6.1 Auskunft**

Betroffene können jederzeit Auskunft darüber verlangen, welche personenbezogenen Daten über sie verarbeitet werden und welchen Zwecken diese Verarbeitung dient.

## **Verein/Zentralverwaltung**

Ziegeleistraße 78a  
4020 Linz  
+43 (0)732 657343  
verwaltung@ooe-heimbauverein.at



### **6.2 Richtigstellung**

Betroffene haben das Recht, die unverzügliche Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen.

### **6.3 Einschränkung**

Betroffene Personen haben das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn die Richtigkeit, der sie betreffenden Daten bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, die Daten für die Verarbeitung nicht länger benötigt werden oder die betroffenen Personen der Verarbeitung widersprochen haben.

### **6.4 Widerruf**

Betroffene Personen haben das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen.

### **6.5 Übertragbarkeit**

Betroffene Personen haben das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie dem OÖ. Heimbauvereins zur Verfügung gestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Die Übertragbarkeit gilt nur für personenbezogene Daten, die mithilfe automatisierter Verfahren verarbeitet werden.

### **6.6 Löschung – Recht auf Vergessenwerden**

Die betroffene Person hat das Recht die unverzügliche Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten fehlt oder wegfällt, der Datenverarbeitung widersprochen wird, die Datenverarbeitung unrechtmäßig ist und keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen eine Löschung unmöglich machen.

Die Datensicherheit hat auch in Bezug auf die Betroffenenrechte einen hohen Stellenwert, weshalb die Geltendmachung von Betroffenenrechten nur nach einer zweifelsfreien Identifikation der betroffenen Person möglich ist. Beschwerde bei der Datenschutzbehörde ist zudem jederzeit möglich.

## **7. Datenübermittlung**

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Empfänger außerhalb der Unternehmensgruppe sowie Empfänger in EU-Drittländern erfolgt nur im Einklang mit geltenden Gesetzen und auf rechtmäßiger Basis sowie unter Beachtung höchster Vertraulichkeit und Datensicherheit.

Der OÖ. Heimbauverein bedient sich bei Verarbeitungen verschiedener Auftragsverarbeiter. Alle Auftragsverarbeiter sind mit einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung vertraglich an die Einhaltung der gesetzlich geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

## **8. Kontinuierliche Kontrolle und Verbesserung**

Die kontinuierliche Verbesserung der Qualität und Prozesse haben beim OÖ. Heimbauverein einen sehr hohen Stellenwert.

Die Einhaltung der Richtlinien zum Datenschutz sowie der geltenden Gesetzgebungen und die Wirksamkeit der Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit wird laufend gemessen und gesteigert, um einen optimalen Ablauf der Datenschutzmaßnahmen gewährleisten zu können.

## **Internet-Benutzerordnung für den Internetzugang des OÖ. Heimbauvereins**

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im folgenden Text darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

### **Präambel**

Der OÖ. Heimbauverein stellt den Bewohnern eine Verbindung zum Internetprovider, die dafür nötige Infrastruktur und – falls vorhanden - einen Anschluss im Zimmer auf „fair use“ Basis zur Verfügung.

Der Internetzugang in den Häusern des OÖ. Heimbauvereins bietet den Bewohnern eine Möglichkeit für ihr Ausbildung entsprechende Information zu sammeln. Für die Nutzung des Internets entstehen für den Bewohner zusätzlich zu den Benützungsentgelt keine Mehrkosten. Die Zurverfügungstellung eines Internetzugangs erfolgt auf freiwilliger Basis ohne Garantie einer Verfügbarkeit oder die Größe der Bandbreite. Daher gilt es für jeden Nutzer verantwortungsvoll mit dem zu Verfügung gestellten Netzwerk umzugehen.

### **1. Allgemeines**

Die Internet-Benutzerordnung ist ein integrierender Bestandteil des Benützungsvertrages und in der jeweils geltenden Fassung auf der Informationstafel im Eingangsbereich ausgehängt bzw. auf der Website veröffentlicht. Wird eine neue Version dieser Bestimmungen veröffentlicht, verlieren alle bisherigen Versionen ihre Gültigkeit. Jeder Bewohner verpflichtet sich, diese Benützungsbestimmungen einzuhalten. Die von dem Bewohner verwendete Hard- und Software liegt in seinem Verantwortungsbereich.

Der OÖ. Heimbauverein übernimmt keine Haftung für Schäden aufgrund von Netzwerkprogrammen, Viren oder Angriffen aus dem Netzwerk (z.B. Hackerattacken, Datenmissbrauch, etc.). Ebenso übernimmt der OÖ. Heimbauverein keine Haftung, wenn der Internetzugang nicht funktioniert und ist auch nicht verpflichtet, den Internetzugang zur Verfügung zu stellen.

### **2. Zugangserkennung**

Sofern Zugangsdaten im Zusammenhang mit der Internet-Nutzung vergeben werden, dürfen diese auf keinen Fall an Dritte weitergegeben werden.

### **3. Gesetzliche Regelungen**

Jeder Heimbewohner ist verpflichtet, die gesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Internnutzung einzuhalten.

Jede Art der Internetnutzung, die bestehendes Recht verletzt (z.B. Aktivitäten mit rassistischem, sexistischem, diskriminierendem, kinderpornografischem oder gewaltverherrlichendem Inhalt, Software- oder Musikpiraterie etc.), ist ausdrücklich verboten!

Ebenfalls verboten sind Aktivitäten, die potenziell dazu geeignet sind, die Interessen des OÖ. Heimbauvereins zu schädigen.

Der Bewohner kann für jede Art von entstandenem Schaden, der im Rahmen der Internetbenützung gegenüber dem OÖ. Heimbauverein oder Dritten entsteht, haftbar gemacht werden.

## **Verein/Zentralverwaltung**

Ziegeleistraße 78a  
4020 Linz  
+43 (0)732 657343  
verwaltung@ooe-heimbauverein.at



### **4. Nutzungsdauer**

Der Internetzugang wird für die Bewohner für die Wohndauer in einem Wohnheim des OÖ. Heimbauvereins zur Verfügung gestellt.

### **5. Benützung Internet durch Heimbewohner**

Der Benutzer trägt die Verantwortung für alle Netzwerkaktivitäten, die von seinem Anschluss abgewickelt werden. Für die Nutzung des Internets darf nur technisch einwandfreie Hard- und Software verwendet werden. Eingriffe in die zur Verfügung gestellte Infrastruktur (Netzwerkdosen, Accesspoints, Router, Switches etc.) sind ausdrücklich verboten.

Der Heimbewohner ist zur Verwendung einer aktuellen Virenschutzsoftware verpflichtet!

Das absichtliche Einbringen und Verbreiten von Viren, Würmern, Trojanern und andere Formen von schädlicher Software ist eine Straftat und wird geahndet!

Eine strafbare Handlung führt zum sofortigen Verlust des Wohnheimplatzes.

### **6. Wartung**

Sofern Wartungsarbeiten durch den Internetprovider an der Infrastruktur voraussehbar und nicht durch einen Notfall bedingt sind, informieren wir im Vorhinein.

### **7. Störungen**

Bei Störungen der Internetverbindung sind als erste Schritte sämtliche Hardware (inkl. Kabel) und Einstellungen der Hardware zu überprüfen.

Falls sich die Störung auf diesem Wege nicht beheben lässt, soll eine möglichst detaillierte Darstellung des Problems an den zuständigen Mitarbeiter des OÖ. Heimbauvereins übermittelt werden. Je mehr Informationen vorliegen, umso schneller lässt sich die Ursache für die Störung finden und beheben.

Ist die Störung durch fehler- bzw. schadhafte Hard- oder Software oder einen Anwenderfehler verursacht worden, ist der Bewohner selbst für die Behebung der Störung zuständig.

### **8. Datenschutz**

Ausgehende E-Mails werden auf potenziellen Spam überprüft und der Versand solcher E-Mails blockiert. Der Heimbewohner nimmt dies ausdrücklich zur Kenntnis.

Der OÖ. Heimbauverein behält sich eine Content-Filterung und Protokollierung vor und verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen den Datenschutz betreffend einzuhalten.

Linz, 29.06.2021